



N
M. 1:5000

**ENGERE ORTSLAGE
STADT FREREN**

FREREN

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte/
Zusammenfügung M. 1 : 5.000 -
Herausgegeben vom Katasteramt: Lingen/Meppen
Ausgabejahr: 1975 / 1989
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis
für Planungsbüro Dr. H. Scholz, erteilt durch
das Katasteramt Lingen und Meppen

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Bau-
gesetzbuches (BauGB) i. V. m.
§ 40/§72 Abs. 1 Nr. 1 der Nie-
dersächsischen Gemeindeordnung
hat der Samtgemeinderat diese
Flächennutzungsplanänderung, be-
stehend aus der Planzeichnung,
beschlossen:
Freren, den 23.06.1994....

HINWEISE:
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdar-
beiten ur- oder frühgeschichtliche Boden-
funde gemacht werden, wird darauf hingewie-
sen, daß diese Funde meldepflichtig sind.
Die Funde sind unverzüglich der zuständigen
Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises
Emsland in Meppen zu melden.

In unmittelbarer Nähe des geplanten Bauge-
bietes liegt eine archäologische Fundstelle.
Deshalb müssen jeweils nach Abnahme des Mut-
terbodens die Flächen archäologisch begut-
achtet und gesondert freigegeben werden. Ge-
gebenenfalls notwendig werdende Fundbergun-
gen müssen ermöglicht werden. Der Baubeginn
ist der Unteren Denkmalschutzbehörde recht-
zeitig anzuzeigen.

Von der Bundesstraße können Emissionen aus-
gehen. Für die in Kenntnis dieses Sachver-
haltes errichteten baulichen Anlagen können
gegenüber dem Träger der Straßenbaulast kei-
nerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich
des Immissionssschutzes geltend gemacht werden.

.....(Bölscher)
Samtgemeindegemeindevorstand
.....(Finke)
Samtgemeindegemeindevorstand

HINWEIS:
Die geplante Wohnbaufläche
grenzt im nördlichen Teil un-
mittelbar an intensiv genutzte
landwirtschaftliche Flächen, so
daß in diesem Bereich mit land-
wirtschaftlichen Immissionen zu
rechnen ist.

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Wohnbauflächen
 - Spielplatz
 - Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung
der Landschaft
 - Flächen zum Pflanzen von Bäumen und
Sträuchern
 - Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs der Änderung

<p>URSCHRIFT</p> <p>FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ÄNDERUNG 9A - TEIL II - SAMTGEMEINDE FREREN LANDKREIS EMSLAND</p>	<p>Der Rat der Samtgemeinde ist den in der Ge- nehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Aufla- gen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich aus- gelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wur- den am bekanntgemacht. Freren, den</p>
<p>Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sit- zung am 07.03.1991 die Aufstellung der Flä- chennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 08.03.1991 ortsüblich bekanntge- macht. Freren, den 23.06.1994(Finke) Samtgemeindegemeindevorstand</p>	<p>..... Samtgemeindegemeindevorstand</p> <p>Die Genehmigung der Änderung des Flächennut- zungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 30.09.1994 bekanntgemacht worden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 30.09.1994 wirksam geworden. Freren, den</p>
<p>Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sit- zung am 3.6.93/14.4.94 der Änderung des Flächen- nutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wur- den am 21.6.93/3.5.94 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungs- planes und des Erläuterungsberichtes haben vom 1.7.93/16.5.94 bis 2.8.93/16.6.94 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Freren, den 23.06.94(Finke) Samtgemeindegemeindevorstand</p>	<p>..... Samtgemeindegemeindevorstand</p> <p>Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden de.. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvor- schriften beim Zustandekommen der Flächennut- zungsplanänderung gem. §§ 214/215 BauGB nicht geltend gemacht worden. Freren, den</p>
<p>Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 23.06.1994 beschlossen. Freren, den 23.06.1994(Finke) Samtgemeindegemeindevorstand</p>	<p>..... Samtgemeindegemeindevorstand</p> <p>Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwer- den der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung gem. §§ 214/ 215 BauGB nicht geltend gemacht worden. Freren, den</p>
<p>Der Flächennutzungsplan ist mit Verf. (AZ: 204.9 - 21107-59072) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die öffentliche gemacht. Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgeschlossen. Die nburg, den 22/09 94 Bez. Reg. Weser-Emsland in Auftrag</p>	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Osnabrück, den 14.5.1993 / 31.8.1993 / 21.2.1994 17.6.1994</p> <p>PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ Regional-Planung und -entwicklung Mittelort 1-2, 45374 Osnabrück Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 2 01 35</p>